# Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen

Von Rechtsanwalt Martin Badura, Rechtsanwalt Meik Kranz, LL.M., Hannover

#### I. Einleitung

Insbesondere im Strafverfahren ist der betroffene Staatsbürger wie in keinem anderen Verfahren mit massiven grundrechtlichen Beeinträchtigungen durch die staatliche Gewalt konfrontiert. Denn etwaige Grundrechtsverletzungen liegen gerade im Strafprozess besonders nahe. Nicht zuletzt deshalb wird das Strafverfahrensrecht auch als "Seismograph der Staatsverfassung" oder als "angewandtes Verfassungsrecht" bezeichnet. Daher sieht das GG mit der Verfassungsbeschwerde eine Möglichkeit vor, nach Scheitern sämtlicher strafprozessualer Mittel, die Strafjustiz einer Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unterziehen zu können. Diese scheitern in der Praxis jedoch oft schon an der Hürde des Annahmeverfahrens.<sup>3</sup>

Auf den ersten Blick mag dies erstaunen, entsteht dem Beschwerdeführer doch regelmäßig zumindest ein besonders schwerer Nachteil im Sinne des § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG, da nicht selten eine langjährige Freiheitsstrafe droht.

Im Folgenden sollen deshalb die Bedeutung und die Besonderheiten, die sich im Rahmen der Annahme- und Zulässigkeitsprüfung für die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen ergeben, näher aufgezeigt werden.

# II. Wesen der Verfassungsbeschwerde und Aufgabe des BVerfG

Die Verfassungsbeschwerde ist im GG in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und in den §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG geregelt. Wie das BVerfG immer wieder betont, ist die Verfassungsbeschwerde kein zusätzlicher Rechtsbehelf für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, sondern ein dem Staatsbürger eingeräumter "außerordentlicher" Rechtsbehelf jenseits aller Prozessordnungen, mit dem der einzelne Staatsbürger vor dem BVerfG Eingriffe der öffentlichen Gewalt in seine Grundrechte abwehren kann. Die Aufgabe des BVerfG besteht daher nicht darin, eine zusätzliche Rechtskontrollinstanz zum fachgerichtlichen Instanzenzug zu sein. Es ist auch kein Prozessgericht im allgemeinen Sinne und insbesondere keine Superrevisionsinstanz zur fachgerichtlichen Kontrolle.

Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist das BVerfG daher auch nicht wie ein Revisionsgericht an tatsächliche Feststellungen anderer Instanzen gebunden, sondern kann nach pflichtgemäßem Ermessen seine Prüfung hinsichtlich der Frage einer möglichen Grundrechtsverletzung soweit ausdehnen, wie dies für den zu entscheidenden Sachverhalt erforderlich erscheint. Es kann und soll daher nur dann eingreifen, wenn ein effektiver Grundrechtsschutz trotz Inanspruchnahme verschiedener Rechtsbehelfe im strafrechtlichen Vor- und Hauptverfahren (§§ 98 Abs. 2, 304, 312 ff., 33 ff., 44 ff. StPO) sowie danach (§§ 359 ff. StPO, Wiederaufnahme) oder daneben (für Beschlussentscheidungen §§ 33a, 311a StPO) nicht erlangt werden kann. Die verfassungsrechtliche Kontrolle verbleibt somit primär bei den Instanzengerichten.

Alles in allem ist das Verfassungsbeschwerdeverfahren daher dem Wesen nach ein Rechtsbehelf eigener Art, welcher nicht als ein zusätzliches Rechtsmittel der StPO, sondern lediglich als ein allerletzter und vor allem, gegenüber fachgerichtlicher Kontrolle, subsidiärer Rechtsbehelf zur Verhinderung oder Kompensierung einer Grundrechtsverletzung zu betrachten ist.

# III. Funktion und Bedeutung der Verfassungsbeschwerde für das Strafverfahren

Die Funktion der Verfassungsbeschwerde erschöpft sich allerdings nicht im wie bereits beschriebenen subjektiven Rechtsschutz des Staatsbürgers zur prozessualen Durchsetzung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte. Sinn und Zweck dieses Rechtsbehelfs ist zugleich die Bewahrung, Auslegung und Fortbildung des objektiven Verfassungsrechts (sog. rechtsfortbildende Funktion). Das BVerfG spricht hier von einer Doppelfunktion der Verfassungsbeschwerde. De performen der Verfassungsbeschwerde.

Ein beachtlicher Teil der Literatur nimmt darüber hinaus, unter Berufung auf die historische Entstehung dieses Rechtsbehelfs, noch eine sog. Diskursfunktion der Verfassungsbeschwerde an, d.h. sie soll ebenfalls dazu dienen, die aktive Teilnahme des Bürgers an der Demokratie zu fördern, indem man dem Bürger das Bewusstsein und die Möglichkeit gibt, dem Staat unmittelbar gegenübertreten zu können.

In Anbetracht dessen wird die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde für den Bürger vor allem in einem ihm belastenden Strafverfahren deutlich. Insbesondere Strafgesetze enthalten dem Grunde nach ein mit staatlicher Autorität versehenes Unwerturteil, das den in der Menschenwürde wurzelnden Wert- und Achtungsanspruch des Verurteilten

ZJS 4/2009

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 2 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sax, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. 3/2, 2. Aufl. 1972, S. 967; BGHSt 19, 325 (330); Eschelbach/Gieg/Schulz, NStZ 2000, 565 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Geschäftsjahr 2007 standen 2543 nicht durch den 2. *Senat* zur Entscheidung angenommenen Verfassungsbeschwerden lediglich 60 Stattgaben gegenüber; vgl.

http://www.bundesverfassungsgericht.de.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerfGE 1, 4; 18, 315 (325); 49, 252 (258).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Begriff stammt von *Röhl*, JZ 1957, 105 (106). Zur weiteren Entwicklung vgl. *Herzog*, in: Maurer (Hrsg.), Festschrift für Günter Dürig zum 70. Geburtstag, 1990, S. 431 ff. (S. 434 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Wie das BVerfG oft selbst betont, vgl. BVerfGE 18, 315 (325); 53, 30 (53); 94, 166 (214).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eschelbach/Gieg/Schulz, NStZ 2000, 565.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> *Lechner/Zuck*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2006, § 90 Rn. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BVerfGE 79, 365 (367); 98, 163 (167); *Lechner/Zuck* (Fn. 8), § 90 Rn. 9 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> BVerfGE 33, 247; Krey, JA 1983, 506 (509).

<sup>11</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), § 90 Rn. 12a.

berührt. Strafgerichtliche Entscheidungen greifen dadurch, wie kaum eine andere hoheitliche Maßnahme, besonders tief in die Freiheitsgrundrechte des Bürgers ein. 12 Insofern ist der Einsatz des Strafrechts bereits von Verfassungs wegen in besonderer Weise an den Schuldgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden. Jede nach dem Strafgesetz zu verhängende Strafe setzt deshalb Schuld voraus und muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen. 13 Da gerade die Kriminalstrafe die am stärksten eingreifende staatliche Sanktion für begangenes Unrecht darstellt, verwundert es auch nicht, dass ein Großteil der Verfassungsbeschwerden von Bürgern eingelegt werden, die von strafprozessualen Grundrechtseingriffen betroffen sind. 14

Die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde sollte vor diesem Hintergrund als Instrument zum Schutze elementarer Verfassungsgüter des Einzelnen insbesondere im Strafverfahren nicht zu gering geschätzt werden. Bereits zahlreiche Entscheidungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren haben dem BVerfG Gelegenheit dazu gegeben, die Relevanz des Grundgesetzes für das Strafverfahrensrecht darzulegen. 15

Die Verfassungsbeschwerde leistet daher einen wichtigen Beitrag zur "Rechtsfortbildung im Strafverfahrensrecht" sowie zur Konkretisierung und Weiterbildung seiner rechtsstaatlichen Natur.<sup>16</sup>

Die faktische Bedeutung der Verfassungsbeschwerde in der Praxis der Strafverteidigung hingegen ist eher marginal, da der Großteil aller eingelegten Verfassungsbeschwerden erfolglos bleibt, was die konstant niedrige Erfolgsquote von ca. 1-5% jährlich wiederkehrend beweist (wobei die niedrige Erfolgsquote an sich nicht zu beanstanden ist, denn es wäre ein geradezu verheerendes Zeugnis für den Zustand des Rechtsstaates, läge der Anteil erfolgreicher Verfassungsbeschwerden höher).<sup>17</sup>

Dennoch gewinnt die Verfassungsbeschwerde auch in der Praxis des Strafprozesses immer da an Bedeutung, wo die Verteidigungsmöglichkeiten im Strafverfahren beengt und staatliche Eingriffsmaßnahmen ausgeweitet werden. <sup>18</sup> Nach Scheitern sämtlicher strafprozessualer Mittel kann die Verfassungsbeschwerde daher auch in der Praxis der Strafverteidigung Bedeutung erlangen.

# IV. Verfahrensablauf der Verfassungsbeschwerde in Strafsachen

Hinsichtlich des Verfahrensablaufs ergeben sich für die Verfassungsbeschwerde im Gegensatz zum üblichen Verfahren vor den Fachgerichten einige Besonderheiten. Vor einer Auseinandersetzung mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen, wie sie das Verfassungsbeschwerdeverfahren vorsieht, ist die Verfassungsbeschwerde zunächst zur Entscheidung anzunehmen, gem. §§ 93a ff. BVerfGG i.V.m. Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG

1. Annahme zur Entscheidung, gem. §§ 93a-d BVerfGG i.V.m. Art. 94 Abs. 2 GG

Gem. § 93a Abs. 1 BVerfGG i.V.m. Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG bedarf die Verfassungsbeschwerde der ausdrücklichen Annahme zu Entscheidung. Von dieser "Entlastungsmöglichkeit" macht das BVerfG immer wieder regen Gebrauch. <sup>19</sup> Die Existenz dieses zusätzlichen Hindernisses unterscheidet das Verfassungsbeschwerdeverfahren grundlegend von denen in den einzelnen Prozessordnungen eröffneten Rechtswegen. <sup>20</sup>

Zuständig für die Annahme sind zum einen die *Senate*, § 93b BVerfGG, vor allem aber auch die sog. Kammern, welche jeweils aus drei Verfassungsrichtern bestehen, gem. § 15a BVerfGG. Diese sog. "Dreierausschüsse"<sup>21</sup> können die Annahme der Verfassungsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss, der keiner Begründung bedarf<sup>22</sup>, ablehnen.<sup>23</sup> Unbenommen der Möglichkeit der Gegenvorstellung ist ein Rechtsmittel gegen diese Beschlüsse indes nicht vorgesehen.

#### a) Verfassungsmäßigkeit des Annahmeverfahrens

Das Erfordernis der Annahmefähigkeit der Verfassungsbeschwerde ist ein entscheidendes Selektionsinstrument, um die Arbeit des BVerfG zu beschleunigen. Denn schon früh wurde die Gefahr einer Überlastung des Gerichts gesehen.<sup>24</sup>

In der Literatur jedoch hat diese Konstruktion der Annahmeentscheidung verfassungsrechtliche Bedenken hervorgerufen.

aa) Einer der Hauptkritikpunkte betrifft dabei vor allem das Fehlen eines Begründungserfordernisses im Falle von Nichtannahmebeschlüssen. Es wird beanstandet, diese Regelung mache den Bürger zum bloßen Verfahrensobjekt.<sup>25</sup> Es

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Eschelbach/Gieg/Schulz, NStZ 2000, 565 (566); BVerfGE 96, 245 (249).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BVerfG NJW 1998, 443.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Krey, JA 1983, 506 (510), BVerfG NJW 1998, 443.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Beispielhaft genannt seien nur der oft zitierte sog. Liquorentnahme-Fall (BVerfGE 16, 194) oder der sog. Tonband - Fall (BVerfGE 34, 238).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Krey, JA 1983, 506 (510).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Kreuder, NJW 2001, 1243; Weber, JuS 1992, 122; Zuck, JuS 1988, 370 (371).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Eschelbach, in: von Heintschel-Heinegg/Stöckel (Hrsg.), KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung, 39. Lieferung, Stand: Mai 2005, Einl. Rn. 154.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Zu dieser Praxis vgl. Kischel, Die Begründung, 2003, S. 212 ff.

<sup>Dörr, Die Verfassungsbeschwerde in der Prozesspraxis,
Aufl. 1997, Rn. 309.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Schlaich, JuS 1982, 41 (45).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Sehr bildhaft von *Zuck* auch als "leeres Blatt aus Karlsruhe" bezeichnet: NJW 1997, 29 (30).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Meyer-Goβner, Strafprozessordnung, Kommentar, 51. Aufl. 2008, Einl. Rn. 238.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. die Ausführungen *Kiesingers* und *Merkatz* während der 21. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages vom 15.3.1950 bei: *Schiffers*, Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit, 1984, S. 111 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> So Zuck, NJW 1993, 2641 (2646).

sei höchst "ungut", wenn in einer höchstrichterlichen Entscheidung nicht einmal mehr die Richtung des richterlichen Denkens erkennbar werde. <sup>26</sup>

Darüber hinaus wird argumentiert, dass die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich "jedermann" zugänglich sein soll. Daher dürfe sich im Vorfeld nicht lediglich die Kammer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter damit beschäftigen, sondern müsse dies ausschließlich den *Senaten* selbst obliegen. <sup>27</sup> Das BVerfG hat diesbezüglich jedoch mehrfach entschieden, dass die Kammern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das BVerfG selbst sind. <sup>28</sup>

Im Übrigen handele es sich um ein nicht rechtstaatliches Verfahren, welches sowohl für die Öffentlichkeit als auch für erfahrene Prozessvertreter nicht nachvollziehbar sei. Nur beispielhaft sei hier der Sedelmayr-Fall<sup>29</sup> aufgegriffen, der trotz in Aussicht gestellter positiver Begründetheit nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Die Beschwerdeführer versäumten es nämlich, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Folgen sich aus dem gerügten Verfahrensverstoß für die Hauptverhandlung ergeben. Damit entsprach die Verfassungsbeschwerde nicht den gem. §§ 23 Abs. 1 S. 2, 92 BVerfGG an die Begründung zu stellenden Anforderungen.

Das BVerfG verlangte für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde damit faktisch eine juristische Stellungnahme zu den Rechtsfragen, die eigentlich das BVerfG selbst beantworten sollte.<sup>30</sup> Die aus diesem Fall deutlich werdende strenge Auslegung der Begründungsanforderungen im Rahmen der Annahmeprüfung ist letztlich auch kein Einzelfall geblieben.<sup>31</sup>

In Anbetracht der konturlosen Zulässigkeitserfordernisse komme das Annahmeverfahren einem Lotteriespiel gleich. <sup>32</sup> Teilweise wird daher das gesamte Verfahren für verfassungswidrig gehalten, da es eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters bedeute. <sup>33</sup>

bb) Von anderer Seite wird angemahnt, dass die Gefahr einer Überlastung des Gerichts bestünde, wenn nicht bereits im Vorfeld selektiert werden könnte. Am Ende würde sich dies auch auf die Qualität des Grundrechtsschutzes auswirken.<sup>34</sup>

Dagegen wird argumentiert, dass auch im Falle der Nichtbegründung der Annahme ein umfassendes Votum zu fertigen sei, sodass eine Zeitersparnis faktisch nicht entstehe und eine Beschleunigung somit nicht eintrete.<sup>35</sup>

cc) Die von der Literatur geäußerten Bedenken sind insbesondere mit Blick auf verfassungsrechtliche Gesichtspunkte nicht von der Hand zu weisen. Fest steht, dass das Verfahren zur Annahme – wie es das GG und das BVerfGG vorsehen – für den betroffenen Bürger und selbst den beteiligten Prozessvertreter oft nicht nachvollziehbar ist.

Dies steht auch im engen Kontext zur der Ungewissheit, welche Kammer bzw. welcher wissenschaftliche Mitarbeiter oder auch welcher *Senat* sich mit der jeweiligen Annahme der Verfassungsbeschwerde beschäftigt.

So sind keine klaren Vorgaben erkennbar, bzw. diese zu unterschiedlich, als dass sich eine einheitliche Form der inhaltlichen Anforderungen an das Annahmeverfahren einer Verfassungsbeschwerde herauskristallisieren lassen könnte.

Andererseits ist beachtlich, dass das dem Bürger zur Verfügung gestellte Rechtsmittel an diesem Punkt wohl an seine praktikablen Schranken stößt. Denn um einen wirksamen Grundrechtsschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, bereits im Vorfeld die sprichwörtliche "Spreu vom Weizen" zu trennen, d.h. die offensichtlich erfolglosen Beschwerden bereits vorher auszusondern. Ansonsten würde man Gefahr laufen, dem BVerfG eine nicht mehr zu bewältigende Flut von Verfassungsbeschwerden aufzubürden, die dann in der gerichtlichen Praxis aber kaum mehr eine intensive Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Frage des Falles zulassen würden. Auch ein im Fall der Nichtannahme zu verfassendes Votum entspricht letztlich nicht demselben Begründungsaufwand eines Urteils in der Sache, weil die tragenden Sätze nicht in der notwendigen Ausführlichkeit angesprochen werden müssen. Der Entlastungseffekt der vorherigen Annahme ist hier nicht zu unterschätzen.

Im Ergebnis ist daher eine vorherige Selektion, wie es das Annahmeverfahren vorsieht, im Hinblick auf einen effektiven Grundrechtsschutz nicht lediglich zulässig, sondern geradezu geboten. Als Konsequenz muss jedoch konstatiert werden, dass selbst Fragen, denen ein angeregter und umfassender wissenschaftlicher Meinungsaustausch vorausgeht, und deren verfassungsrechtliche Klärung sicher fällig wäre, oft erst gar nicht einer materiellen Entscheidung zugeführt werden.<sup>36</sup>

#### b) Annahmevoraussetzungen

Die Voraussetzungen, unter denen eine Annahme der Verfassungsbeschwerde zu erfolgen hat, sind in § 93a Abs. 2 BVerfGG angeführt. Anzunehmen ist die Verfassungsbeschwerde danach immer dann, wenn ihr gem. Abs. 2 lit. a grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, sog. Grundsatz-Annahme, oder es gem. Abs. 2 lit. b zur Durchsetzung der Verfassungsrechte angezeigt ist, wenn also dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht, sog. Durchsetzungs-

ZJS 4/2009

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Klein, NJW 1993, 2073 (2075).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), Vor § 93a Rn. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> BVerfGE, 7, 241 (243); 18, 34 (36); 18, 37 (38); 19, 88 (90); BVerfG NJW 1990, 39.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> BVerfG (3. Kammer des 2. Senats), Beschl. v. 1.3.2000 – 2 BvR 2017 u. 2039/94: In diesem Fall ging es um die heimliche Befragung eines Zeugen durch V-Personen und damit um die Problematik der Verletzung des Prinzips eines fairen Verfahrens.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. dazu ausführlich: *Reichart*, Revision und Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 2007, S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. *Reichart* (Fn. 30), S. 141 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Wank, JuS 1980, 545 (549); Schlaich, JuS 1982, 41 (45).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Schlaich, JuS 1982, 41 (45); Wank, JuS 1980, 545 (549).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Benda, NJW 1980, 2097 (2100).

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), § 93d Rn. 7; Kroitzsch, NJW 1994, 1032 f.; Spieβ, BayVB1 1996, 294 (300).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Reichart (Fn. 30), S. 1, m.w.N.

Annahme.<sup>37</sup> Es besteht insoweit kein Entscheidungsermessen der Kammer, sondern es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.<sup>38</sup> Faktisch jedoch nimmt das BVerfG ein massives freies Ermessen bei der Annahme für sich in Anspruch.<sup>39</sup>

Eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung kommt der Verfassungsbeschwerde nach der Grundsatzentscheidung des *I. Senats* vom 8.2.1994<sup>40</sup> dann zu, wenn die Verfassungsbeschwerde eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne Weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt oder durch die veränderten Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist.<sup>41</sup>

Bei Verfassungsbeschwerden, die sich gegen eine strafrechtliche Verurteilung wenden, wird eine Annahme auf Grund einer grundsätzlichen Bedeutung allerdings nur seltenen zu begründen sein, da der vom Gesetzgeber gewählte Begriff hier dem Gericht einen weiten Beurteilungsraum belässt und eine Ablehnung durch die Kammer jedenfalls an dieser Stelle erleichtert ist. <sup>42</sup> Für die Praxis ist dieser Annahmegrund daher, jedenfalls für die Beschwerden in Strafsachen, kaum von Belang. Jedoch ist in diesen Fällen stets ein besonders schwerer Nachteil i.S.d. § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG anzunehmen, da regelmäßig eine Freiheitsstrafe droht. <sup>43</sup>

Anzugreifen ist dabei der gesamte Schuldspruch, da hier das sozialethische Unwerturteil über Tat und Täter konkretisiert ist. 44 Wendet sich der Beschwerdeführer gegen den gesamten Schuldspruch, so ist impliziert, dass die Schuld und Schwere der Tat unverhältnismäßig sind und dem Verurteilten demnach ein besonders schwerer Nachteil, namentlich die Vollstreckung der Strafe, droht. Wendet sich der Betroffene hingegen ausschließlich gegen die Rechtsfolge, hängt es vom Einzelfall ab, insbesondere von Art und Maß der angegriffenen Rechtsfolge, ob ein besonders schwerer Nachteil droht. 45

Darüber hinaus wird der Kammer in § 93c Abs. 1 BVerfGG eine individuelle Sachentscheidungskompetenz eingeräumt. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG die Verfassungsbeschwerde annehmen und ihr stattgeben, sofern das BVerfG in der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Frage bereits entschieden hat und sie offensichtlich begründet ist. 46 Formal steht dies einer entsprechenden Senatsentscheidung gleich. 47 Derart erfolgreiche

<sup>37</sup> *Pfeiffer*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2008, Einl. Rn. 139.

Verfassungsbeschwerden sind allerdings nur für solche Fälle reserviert, in denen bereits vorliegende Rechtsprechung des BVerfG eine eindeutige Entscheidung diktiert. Bei grundlegenden Entscheidungen zur Fortbildung des Verfassungsrechts, hat die Kammer die Sache hingegen in jeden Fall an den *Senat* weiterzureichen.

Die letzte Station im Annahmeverfahren bildet der *Senat* selbst, § 93b Abs. 3 S. 2 BVerfGG. Hat die Kammer die Beschwerde nicht abgelehnt, so nimmt der *Senat* die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens drei Richter für deren Annahme votieren. Eines förmlichen Annahmebeschlusses bedarf es dabei i.d.R. nicht, lediglich ein Nichtannahmebeschluss wird dem Beschwerdeführer mit unter Umständen abgekürzter Begründung zugestellt. Die Annahme bedeutet dabei den Übergang in das Hauptsacheverfahren. <sup>49</sup>

# 2. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Wurde die Beschwerde zur Entscheidung angenommen, muss sie darüber hinaus zulässig sein. Im Folgenden soll lediglich auf die Punkte der Zulässigkeitskriterien eingegangen werden, die im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde in Strafsachen von Belang sind.

#### a) Beschwerdefähigkeit

Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr.4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kann grundsätzlich "jedermann" mit der Behauptung durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG genannten Rechte, verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erheben. Mit "jedermann" sind zunächst alle natürlichen Personen gemeint. Juristische Personen oder sonstige Personenmehrheiten sind dann beschwerdefähig, wenn die Grundrechte, auf die sie sich berufen, dem Wesen nach auf sie anwendbar sind. Ausländer sind berechtigt, soweit sie sich auf das Grundrecht berufen können; was nicht der Fall ist bei sog. deutschen Grundrechten, wie z.B. Artt. 6, 9, 11, 12 GG. Der Wortlaut spricht von "allen Deutschen" und beschränkt den personalen Schutzbereich daher auch nur auf diese.

Der von der Justiz mit einem Strafverfahren überzogene Angeklagte dürfte dabei in aller Regel die Voraussetzungen der Antragsberechtigung erfüllen.

### b) Beschwerdegegenstand

Mit der Verfassungsbeschwerde kann grundsätzlich jeder Akt der öffentlichen Gewalt durch den Beschwerdeführer angegriffen werden. Erfasst sind Maßnahmen aller drei Staatsgewalten, sei es der Legislative, der Exekutive oder der Judikative. <sup>51</sup> Außer gegen Gesetze kann sie sich insbesondere gegen Urteile und Beschlüsse richten, die das Strafverfahren abschließen, aber auch gegen Zwischenentscheidungen, mit denen über eine für das Verfahren wesentliche Rechtsfrage

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> *Dörr* (Fn. 20), Rn. 329.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> *Kleine-Cosack*, Verfassungsbeschwerden und Menschenrechtsbeschwerde, 2. Aufl. 2007, Rn. 199 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> BVerfGE 90, 22 (24), BVerfG NJW 1994, S. 993; *Lechner/Zuck* (Fn. 8), § 93a Rn.12 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> BVerfG NJW 2006, 1783 m.w.N.

<sup>42</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), § 93a Rn. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Pfeiffer (Fn. 37), Einl. Rn. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> *Meyer-Goβner* (Fn. 23), Einl. Rn. 238; BVerfG 96, 245 = NJW 1998, 443 (444).

<sup>45</sup> BVerfG NJW 1998, 443 (444).

<sup>46</sup> Pfeiffer (Fn. 37), Einl. Rn. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), § 93c Rn. 6.

<sup>48</sup> Dörr (Fn. 20), Rn. 340.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> *Dörr* (Fn. 20), Rn. 343.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> BVerfGE 21, 362; 53, 366 (386).

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> BVerfG NJW 2001, 1121 (1123).

abschließend entschieden wird, z.B. über die Richterablehnung, über die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls, Durchsuchungsanordnungen; nicht jedoch über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Einholung eines Gutachtens.<sup>52</sup>

Im Strafprozess wird regelmäßig gegen das den Betroffenen belastende Urteil vorzugehen sein. Insofern stellt dies in der Praxis den häufigsten und daher auch bedeutsamsten Fall dar.

### c) Beschwerdebefugnis

Um beschwerdebefugt zu sein, muss der Beschwerdeführer gem. § 90 BVerfGG behaupten, in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. <sup>53</sup> Das BVerfG hat hierzu bisher keine abschließende Klarheit schaffen können. Teilweise legt das BVerfG einen strengen Maßstab zugrunde und fordert, dass der Beschwerdeführer den gerügten Verfassungsverstoß hinreichend darlegt und begründet. <sup>54</sup> Nach der wohl ganz herrschenden Möglichkeitstheorie hingegen genügt hier bereits, dass die geltend gemachte Grundrechtsverletzung zumindest als möglich erscheint. Das ist dann der Fall, wenn ein Grundrechtsverstoß nach keiner Betrachtungsweise schlechterdings ausgeschlossen werden kann. <sup>55</sup>

Darüber hinaus wird nach ständiger Rspr. 56 verlangt, dass der Beschwerdeführer selbst gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist. Bei Verfassungsbeschwerden, die sich gegen gerichtliche Urteile richten, sind diese Voraussetzungen regelmäßig gegeben.<sup>57</sup> Eines Eingehens auf die oben genannte Formel des BVerfG bedarf es daher nur dann, soweit ein Gesetz, durch das der Beschwerdeführer betroffen ist, in Rede steht. Da es bei Gesetzen zunächst eines Vollzugsaktes bedarf, wird es hieran regelmäßig fehlen. Etwas anderes gilt allerdings für selbstvollziehende Gesetze, sog. self-executing Normen, wozu etwa Vorschriften des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts zu zählen sind. Hier kann dem Betroffenen nicht zugemutet werden, dass er zunächst eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begeht und dann im Straf- oder Bußgeldverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend macht.<sup>58</sup>

### d) Form und Frist §§ 23, 92, 93 BVerfGG

aa) Die Verfassungsbeschwerde ist gem. § 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG grundsätzlich schriftlich einzureichen, möglich ist auch die Einreichung mittels Telefax. <sup>59</sup> Anträge per E-Mail sind ausgeschlossen. Das BVerfG verfügt zwar über einen E-

<sup>52</sup> Pfeiffer (Fn. 37), Einl. Rn. 139; Lechner/Zuck (Fn. 8), § 90 Rn. 145a, 145b m.w.N.

Mail-Anschluss, führt ihn aber bewusst auf dem verwendeten Briefpapier nicht auf.  $^{60}$ 

bb) Darüber hinaus ist die Beschwerde gem. § 23 Abs. 1 S. 2 BVerfGG innerhalb der Frist zu begründen. Dies ist zwingendes Erfordernis. Fehlt die Begründung, ist der Antrag als unzulässig abzuweisen. 61 Nicht erforderlich ist, dass das betroffene Grundrecht nach Artikel oder Absatz genannt ist. Es genügt, wenn es sich hinreichend genau aus der Klageschrift ergibt. Bereits eine verbale Umschreibung des Grundrechtsinhalts wird dem gerecht. Anzugeben ist allerdings, warum der Sache verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder weshalb die Annahme zur Durchsetzung verfassungsmäßig geschützter Rechte angezeigt ist. 62

Ergänzt wird § 23 BVerfGG durch § 92 BVerfGG. Hier sind die Anforderungen, die sich an die Begründung ergeben, näher beschrieben. Danach ist in der Begründung das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer verletzt ist, näher zu bezeichnen.

cc) Die Verfassungsbeschwerde gegen eine Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung, ist gem. § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG innerhalb einer Frist von einem Monat zu erheben, gegen ein Gesetz innerhalb eines Jahres, § 93 Abs. 3 BVerfGG. Sie wird in Gang gesetzt durch die Verkündung, gegebenenfalls mit Zustellung der Urteilsgründe derjenigen Gerichtsentscheidung, die den Rechtsweg abschließt. 63 Für die Berechnung gelten die auch sonst üblichen Regeln, gem. §§ 187, 188 BGB. 64 Danach muss die Verfassungsbeschwerde am letzten Tag bis 24 Uhr in den Machtbereich des BVerfG gelangen. Es sind sämtliche Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen innerhalb der Frist vorzutragen. Zwar sind nach Fristablauf Ergänzungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht möglich, dies darf aber nicht zur Einführung eines völlig neuen Streitgegenstandes führen. 65 Folglich ergibt sich daher im Rahmen des umfangreichen Begründungsaufwandes, um alleine die Annahme- und Zulässigkeitsprüfung zu bestehen, ein konkretes Zeitproblem. Da gesetzlich keine Fristverlängerungsmöglichkeit normiert ist und diese grundsätzlich auch nicht gewährt wird, ist buchstäblich Eile geboten.

Bei Säumnis der Frist kann gem. § 93 Abs. 2 BVerfGG nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, sofern der Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

#### e) Rechtswegerschöpfung

Die Verfassungsbeschwerde kann erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden, sofern ein solcher vorgesehen ist, so sieht es § 90 Abs. 1 S. 1 BVerfGG vor. Er ist solange nicht erschöpft, wie der Beschwerdeführer die Möglichkeit

ZJS 4/2009

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Schlaich, JuS 1982, 41 (42).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> BVerfGE 15, 256 (261); 18, 1; 26, 116 (134); 38, 139 (146).

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Vgl. aus der Rspr. BVerfGE 6, 445 (447); 44, 1 (3); 102, 197 (206 f.); aus der Literatur *Dörr* (Fn. 20), Rn. 175; *Kahl*, JuS 2000, 1090, (1091).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> BVerfGE 1, 97 (100); 100 (313 ff.); 102, 197 (206).

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> BVerfGE 53, 30 (48); Schlaich, JuS 1982, 41 (43).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> BVerfGE 81, 70 (82 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> BVerfG NJW 2001, 3473; BVerfGE 74, 228 (235).

<sup>60</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), § 23 Rn. 3.

<sup>61</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), § 23 Rn. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> BVerfGE 90, 22 (24).

<sup>63</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), § 93 Rn. 20; Dörr (Fn. 20), Rn. 268.

<sup>64</sup> Dörr (Fn. 20), Rn. 280.

<sup>65</sup> BVerfGE 18, 85 (89); 84, 212 (223).

hat, im Verfahren vor den Gerichten die Beseitigung der Entscheidung zu erreichen. Bei Parlamentsgesetzen und prinzipiell auch bei Rechtsverordnungen ist das nicht der Fall und es kann ohne Weiteres Verfassungsbeschwerde erhoben werden.

Im Strafverfahren gehören zum Rechtsweg neben der erstinstanzlichen Behandlung selbstverständlich Berufung und Revision, §§ 312 ff., 333 ff. StPO dazu. Ferner gehören hierzu der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 45 StPO, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23 ff. EGGVG sowie die Antragstellung gem. §§ 33a, 311a StPO. 66

Hat sich der Beschwerdeführer hingegen den Rechtsweg selbst abgeschnitten, indem er z.B. einen Rechtsmittelverzicht erklärt, das Rechtsmittel zurückgenommen oder noch nicht einmal in zulässiger Weise eingelegt hat, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Der Rechtswegerschöpfung bedarf es hingegen nicht, wenn dem Begehren des Beschwerdeführers eine gefestigte und höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht und das Einlegen eines Rechtsmittels keinen Erfolg verspricht. Gem. § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG kann das BVerfG auch dann ohne Einhaltung des Rechtsweges entscheiden, sofern dem Beschwerdeführer ein schwerer unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen wäre oder die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist.

# 2. Rüge der spezifischen Grundrechtsverletzung/Begründetheitsprüfung des BVerfG

Der entscheidende Maßstab, an dem das BVerfG die angegriffenen Maßnahmen überprüft, ist "spezifisches Verfassungsrecht", d.h. die Prüfung des Gerichts beschränkt sich ausschließlich darauf, ob die Entscheidung ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht verletzt oder auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung, Reichweite und Wirkkraft eines der geltend gemachten Grundrechte beruht oder ob das Entscheidungsergebnis selbst ein solches Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht verletzt, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder das Willkürverbot missachtet.<sup>67</sup>

Die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes, die Auslegung der einfachen Gesetze und ihre Anwendung auf den Einzelfall sind der Prüfung des BVerfG hingegen entzogen, sofern nicht spezifisches Verfassungsrecht tangiert ist. Dieses Anforderungsprofil hat sich zum Ziel gesetzt, eine sinnvolle Kompetenzverteilung zwischen Fachgerichten einerseits und dem Bundesverfassungsgericht andererseits zu erreichen. Denn auch die Fachgerichte müssen zunächst die Grundrechte beachten. Erst wenn dies ignoriert wurde, soll das BVerfG die fachgerichtliche Kontrolle überprüfen.

## 3. Wirkung der Verfassungsbeschwerde

Wurde die Verfassungsbeschwerde eingelegt, kommt ihr allerdings von sich aus kein Suspensiveffekt zu, 68 d.h. sie hat zunächst keine aufschiebende Wirkung und das erlassene Urteil bleibt vollstreckbar. Als Ausgleich dazu billigt das BVerfGG dem Beschwerdeführer in § 32 BVerfGG die Möglichkeit eines "einstweiligen Rechtsschutzes" zur Abwendung akuter Grundrechtsbeeinträchtigungen zu. Gerade im Strafverfahren droht regelmäßig, dass bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts vollendete Tatsachen geschaffen werden. Daher bildet die einstweilige Anordnung das Mittel, um schwerwiegende und irreparable Nachteile für die Verwirklichung subjektiver Grundrechte zu verhindern. <sup>69</sup> Das BVerfG untersucht hierbei einerseits, welche Folgen eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht und die angegriffene Maßnahme in dem späteren Verfahren dennoch für verfassungswidrig erklärt wird. Andererseits sind solche Nachteile abzuwägen, die entstehen würden, wenn die angegriffene Regelung vorläufig außer Anwendung gesetzt würde. Dabei sind das Interesse des Antragstellers sowie sämtliche in Frage kommenden Belange und widerstreitenden Interessen in einer umfassenden Abwägung mit zu berücksichtigen.<sup>70</sup> Ein drohender oder bereits existierender Freiheitsentzug erfüllt regelmäßig die gesetzlichen Voraussetzungen.<sup>71</sup>

#### V. Kosten und Gebühren

Die Verfahren vor dem BVerfG sind prinzipiell kostenfrei, § 34 Abs. 1 BVerfGG. Dennoch können substanzlose Verfassungsbeschwerden kostspielig werden. In § 34 Abs. 2 BVerfGG hat der Gesetzgeber, um das BVerfG vor überflüssigen Verfahren zu bewahren, die Möglichkeit einer sog. Missbrauchsgebühr vorgesehen. Danach kann dem Beschwerdeführer bei offensichtlich aussichtslosen Verfassungsbeschwerden eine Gebühr von bis zu 2.600,- € auferlegt werden. Nach ständiger Rspr. ist Beschwerdeführer in diesem Sinne jedoch nie der Prozessyertreter. 13

Auslagen werden dem Beschwerdeführer immer dann erstattet, wenn die Verfassungsbeschwerde begründet ist, gem. § 34a Abs. 2 BVerfGG. Prozesskostenhilfe ist im BVerfGG grundsätzlich nicht vorgesehen, wird allerdings wohl faktisch in entsprechender Anwendung der §§ 114 ff. ZPO gewährt werden müssen. Die praktische Bedeutung der Prozesskostenhilfe wird allerdings von eher geringer Bedeutung sein, da derartige Anträge mangels Erfolgsaussichten der Beschwerde bereits im Annahmeverfahren zurückgewiesen werden.

### VI. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gegen das Annahmeverfahren in seiner jetzigen Form erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert werden. Diese resultieren aus

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> *Pfeiffer* (Fn. 37), Einl. Rn. 139; BVerfGE 33, 192 = NJW 1972, 1227; BVerfG NStZ 1994, 498.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> *Pfeiffer* (Fn. 37), Einl. Rn. 139; *Meyer-Goβner* (Fn. 23), Einl. Rn. 239 m.w.N.

<sup>68</sup> Dörr (Fn. 20), Rn. 327.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> BVerfGE 83, 162; 170 ff.; 94, 166 (226).

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> BVerfGE 12, 276 (279); 50, 37 (41); 55, 1 (3); 64, 67 (70).

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> BVerfGE 8, 102 (103); 14, 11 (12); 22, 178 (180).

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> *Meyer-Goβner* (Fn. 23), Einl. Rn. 238.

<sup>73</sup> Lechner/Zuck (Fn. 8), § 34 Rn. 10.

## DIDAKTISCHE BEITRÄGE Martin Badura/Meik Kranz

dem Umstand, dass es weder für den Bürger noch für den beauftragten Prozessvertreter erkennbar ist, welche Voraussetzungen für die Annahme einer Verfassungsbeschwerde seitens des BVerfG zugrunde gelegt werden. Dies gilt umso mehr im Strafverfahren, da die für den Beschwerdeführer zu erwartenden Folgen im Einzelfall erheblich sein können. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Anwaltszwang vor dem BVerfG als Bürgergericht nicht besteht und auch nicht bestehen soll, wäre es zwar wünschenswert, wenn die Voraussetzungen der Annahme seitens des BVerfG klarer gezeichnet werden. Um sich aber andererseits nicht einen effektiven Grundrechtsschutz abzuschneiden, ist die Notwendigkeit des Annahmeverfahrens letztlich nicht in Zweifel zu ziehen.

Aus anwaltlicher Sicht ist zu beachten, dass die Einlegung der Verfassungsbeschwerde innerhalb eines Monats erfolgen muss, da eine Verlängerung nicht vorgesehen ist und auch nicht gewährt wird. Schließlich sollte über die Möglichkeit einer Missbrauchsgebühr aufgeklärt werden.

-----